



HOLZGERLINGEN

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Holzgerlingen vom 16.11.2021

Gelöscht: 20.10.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Holzgerlingen in der Sitzung am 16. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

Gelöscht: 20. Oktober 2020

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Holzgerlingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 7 KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 30,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Ganztagsbetreuung: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
4. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von
 - a) bis zu 32,5 Stunden/Woche
 - b) bis zu 50 Stunden/Woche (Ganztagsbetreuung)für Kinder im Alter bis drei Jahren.
5. Betreutes Spielen: Kooperationsangebot des Einrichtungsträgers und des Stadtseniorenrats mit einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden/Woche für Kinder im Alter zwischen 1,5 und 3 Jahren.
6. Kindertagespflege (TAKKI): Betreuung und Förderung von Kinder durch geeignete Pflegepersonen nach § 23 SGB VIII.

Gelöscht: 32,5 ¶
Stunden

(2) Das Kindergartenjahr endet am 31.8. eines jeden Jahres.

Gelöscht: Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der ¶ Betreuungseinrichtung. ¶

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Kindergartenleitung vorzulegen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

Das Benutzungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Holzgerlingen werden Benutzungsgebühren je Kind und Betreuungsplatz erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung
- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verpflichtungen) der Einrichtung zu entrichten.

(5) Die Höhe der Gebühren wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(6) Besuchen Kinder zwischen 2 und 3 Jahren den Kindergarten neu (nicht Übergang von einer städtischen Krippe in den Kindergarten), fällt eine

Zusatzgebühr in Höhe von 125 % der Gebührensätze nach Abs. 8 an, abhängig von der gewählten Betreuungszeit. Die Erhebung des Zuschlags endet mit dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(7) Nehmen Kinder (auch Kinder aus Familien mit 4 und mehr Kindern) während der Sommerferien an der Sommerferienbetreuung teil, so fällt hierfür bei einer ein- oder zweiwöchigen Betreuung zusätzlich eine halbe Gebühr bzw. bei einer drei- oder vierwöchigen Betreuung zusätzliche eine ganze Gebühr nach Abs. 8 an.

(8) Höhe der Gebührensätze (12-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1):

	ab 1.1.2022
Familie mit 1 Kind	122,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	95,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	63,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	21,00 €/Monat

Gelöscht: 119,00 €

Gelöscht: 92,00 €

Gelöscht: 61,00 €

Gelöscht: 20,00 €

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 2):

	ab 1.1.2022
Familie mit 1 Kind	139,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	107,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	71,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	24,00 €/Monat

Gelöscht: 135,00 €

Gelöscht: 104,00 €

Gelöscht: 69,00 €

Gelöscht: 23,00 €

3. Ganztagsbetreuung (§ 2 Nr. 3):

	ab 1.1.2022
Familie mit 1 Kind	298,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	229,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	152,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	50,00 €/Monat

Gelöscht: 290,00 €

Gelöscht: 223,00 €

Gelöscht: 148,00 €

Gelöscht: 49,00 €

4. Kinderkrippe (§ 2 Nr. 4):

a) tägliche Betreuungszeit bis 6,0 Stunden:

	ab 1.1.2022
Familie mit 1 Kind	362,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	269,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	182,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	72,00 €/Monat

Gelöscht: 352,00 €

Gelöscht: 261,00 €

Gelöscht: 177,00 €

Gelöscht: 70,00 €

b) Betreuungszeit bis 9,5 Stunden (Ganztagesbetreuung):

	ab 1.1.2022
Familie mit 1 Kind	576,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	443,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	294,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	97,00 €/Monat

Gelöscht: 560,00 €

Gelöscht: 431,00 €

Gelöscht: 286,00 €

Gelöscht: 94,00 €

5. Betreutes Spielen (§ 2 Nr. 5):

Familie mit 1 Kind	<u>ab 1.1.2022</u> <u>72,00 €/Monat</u>
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	<u>56,00 €/Monat</u>
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	<u>37,00 €/Monat</u>
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	<u>12,50 €/Monat</u>

Gelöscht: 70,00 €

Gelöscht: 54,00 €

Gelöscht: 36,00 €

Gelöscht: 12,00 €

6. Kindertagespflege (TAKKI):

Wöchentliche Betreuungszeit	Beiträge für Kinder von 0 – 3 Jahren aus Familien mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 u. mehr Kinder
	unter 18 J.	unter 18 J.	unter 18 J.	unter 18 J.
	2022	2022	2022	2022
10 Stunden bis unter 13 Stunden	141,00 €	109,00 €	72,00 €	24,00 €
13 Stunden bis unter 16 Stunden	179,00 €	138,00 €	91,00 €	30,00 €
16 Stunden bis unter 19 Stunden	215,00 €	166,00 €	110,00 €	37,00 €
19 Stunden bis unter 22 Stunden	253,00 €	195,00 €	129,00 €	43,00 €
22 Stunden bis unter 25 Stunden	289,00 €	223,00 €	147,00 €	49,00 €
25 Stunden bis unter 28 Stunden	326,00 €	251,00 €	166,00 €	55,00 €
28 Stunden bis unter 31 Stunden	362,00 €	279,00 €	185,00 €	62,00 €
31 Stunden bis unter 34 Stunden	452,00 €	348,00 €	231,00 €	77,00 €
34 Stunden bis unter 37 Stunden	494,00 €	380,00 €	252,00 €	84,00 €
37 Stunden bis unter 40 Stunden	536,00 €	413,00 €	273,00 €	91,00 €
40 Stunden bis unter 43 Stunden	578,00 €	445,00 €	295,00 €	98,00 €
43 Stunden bis unter 46 Stunden	619,00 €	477,00 €	316,00 €	105,00 €
über 46 Stunden	661,00 €	509,00 €	337,00 €	112,00 €

(9) Bei einer tageweisen Inanspruchnahme der Betreuung nach Abs. 8 Ziff. 3 und 4b werden die jeweiligen Gebührensätze wie folgt berechnet:

4 Tage: 80 %; 3 Tage: 60 %; 2 Tage: 40 % oder 1 Tag: 20 % der jeweiligen Benutzungsgebühr. Nehmen die Kinder an den anderen Tagen die „verlängerten Öffnungszeiten“ in Anspruch, zahlen die Eltern den entsprechenden prozentualen Anteil der Benutzungsgebühr Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten nach Abs. 8 Ziff. 2 bzw. der Anteil der Benutzungsgebühr für Kinderkrippen nach Abs. 8 Ziff. 4a. Da die Betreuung grundsätzlich 5 Tage umfasst, werden die verbleibenden Tage mit Regelbetreuung ggf. in Verbindung mit „verlängerten Öffnungszeiten“ abgedeckt und die Eltern bezahlen dafür den entsprechenden prozentualen Anteil der Regelgebühr nach Satz 1.

(10) Bei der Inanspruchnahme der Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit von 7.00 bis 14:00 Uhr im Kindergarten Lilienstraße wird eine Zusatzgebühr 15 € monatlich berechnet. Diese Zusatzgebühr wird für 12 Monate pro Jahr erhoben.

(11) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Holzgerlingen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 5 Verpflegungsgebühren

(1) Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist bei einer Ganztagesbetreuung (siehe § 2 Abs. 1 Ziff 3. und 4b.) verpflichtend. Dafür ist zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale –je nach Beanspruchung- gem. Abs. 3 zu entrichten.

(2) In der Betreuungsform nach §2 Abs. 1 Ziff. 2 (VÖ) kann ein warmes Mittagessen gebucht werden, wenn die Tageseinrichtung dieses anbietet. Mit der Buchung sind die Anzahl der wöchentlichen Verpflegungstage sowie die Nennung der Wochentage, an denen die Verpflegung genutzt werden soll, verbindlich schriftlich festzulegen. Dafür ist zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale gem. Abs. 3 zu entrichten.

(3) Die Höhe der jeweiligen pauschalen Verpflegungsgebühr, die für 12 Monate eines Betreuungsjahres zu entrichten ist, sie beträgt je nach Beanspruchung:

1 Tag wöchentlich	2 Tage wöchentlich	3 Tage wöchentlich	4 Tage wöchentlich	5 Tage wöchentlich
18,00 EUR	35,00 EUR	53,00 EUR	70,00 EUR	88,00 EUR

(4) Fehlt ein Kind infolge Krankheit oder Kur mehr als 2 aufeinanderfolgende Kalenderwochen, wird die Verpflegungspauschale anteilig mit 1/20 pro Verpflegungstag auf Antrag zurückerstattet. Beträgt die Fehlzeit einen vollen Kalendermonat ist die Erstattung auf die monatliche Pauschale begrenzt. Der Antrag ist bei der jeweiligen Einrichtungsleitung schriftlich einzureichen, eine ärztliche Krankmeldung bzw. ein Nachweis über die Kur ist vorzulegen. Die Rückerstattung wird auf volle Euro auf gerundet.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Vorliegen einer Allergie) entscheidet der Einrichtungsträger über eine Befreiung von der verpflichtenden Teilnahme am Essensangebot nach Absatz 1. Im Falle der Befreiung entfällt die monatliche Pauschale.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum Monatsersten des Veranlagungszeitraums fällig.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3) bestehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft; gleichzeitig verliert die bisherige Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

Gelöscht: 01. Januar 2021

Holzgerlingen, 17.11.2021

Gelöscht: 21.10.2020

Ioannis Delakos
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.